



An den Grossen Rat

17.5380.02

BVD/P175380

Basel, 29. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2017

Interpellation Nr. 129 von Thomas Grossenbacher betreffend „Parking unter dem Landhof und Ausnahmegewilligung sowie Beitragsfinanzierung über den Pendlerfonds“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. November 2017):

„Auch auf Grund der Bauvorhaben der Roche nahm die Nachfrage nach Parkraum im Wettsteinquartier in den letzten Jahren gemäss Aussagen des BVD markant zu. Damit begründet das BVD auch das geplante Parking unter dem Landhof. Für den Bau und Betrieb des Parkings unter dem Landhof erhielt im Juni dieses Jahres die „Zum Greifen AG“ den Zuschlag von der Regierung. Für den Bau wird dem privaten Investor zudem aus dem Pendlerfonds maximal 1,7 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.

Laut Umweltschutzgesetz müssen bei Quartier-Parkgaragen, die vom Staat unterstützt werden, an anderen Orten gleich viele Parkplätze aufgehoben werden. Mit der finanziellen Unterstützung aus dem Pendlerfonds wird genau diese Voraussetzung für eine Kompensation geschaffen. Doch der Regierungsrat hat von seiner Möglichkeit Ausnahmen zu bewilligen, Gebrauch gemacht und im konkreten Fall des Landhof-Parkings eine Ausnahme bewilligt.

Zu den beiden Themenfeldern Finanzierung über den Pendlerfonds und Ausnahmegewilligung durch den Regierungsrat stellen sich untenstehende Fragen, die ich die Regierung bitte zu beantworten.

Pendlerfonds

§ 19 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes, auf welchem die Pendlerfondsverordnung beruht, lautet: „Mit 80% der Bruttoeinnahmen der Pendlerparkkarten und der Besucherparkkarten wird ein Fonds gespeisen, aus dessen Mitteln Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden können.“

- Worin sieht die Regierung die Massnahme Parking unter dem Landhof als Beitrag für einen umweltverträglichen Pendlerverkehr? Handelt es sich doch beim vorliegenden Projekt vor allem um ein Auto-Quartierparking für Anwohnende, d. h. es geht weder um Pendlerverkehr noch um umweltfreundliche Mobilität.
- Falls das Argument Parksuchverkehr bemüht wird: Ist der Regierungsrat tatsächlich der Ansicht, dass das Parking netto eine umweltfreundliche Massnahme ist? Macht der Parksuchverkehr doch nur rund 8% der gefahrenen Fahrzeugkilometer aus und kommen mit dem Parking hunderte neue Parkplätze dazu, die wiederum unzählige Fahrzeugkilometer generieren und andernorts zu Parksuchverkehr führen.

In der Verordnung über den Pendlerfonds sind u. a. folgende Punkte geregelt.

780.300 - Verordnung über den Pendlerfonds § 2 Zweck des Fonds¹

Mit Mitteln aus dem Pendlerfonds können im Perimeter der trinationalen Agglomeration Basel^[2] Parkieranlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden.

- Befindet sich das geplante Parking unter dem Landhof nach Ansicht der Regierung im vorgeschriebenen Perimeter der trinationalen Agglomeration?
- Welche Gebiete gehören nach Definition der Regierung in diesen Perimeter?

Ausnahmebewilligung

Der Regierungsrat macht für sich zwei Ausnahmen. Erstens, dass der Staat sich nicht finanziell an Parkieranlagen beteiligen darf und zweitens, dass die neu geschaffenen Parkplätze nicht auf Allmend kompensiert werden.

- Wie wird sichergestellt, dass das Parking ausschliesslich durch Anwohnende genutzt wird? Grundlage erste Ausnahme, USG §17 Abs. 2 lit b
- Wurde systematisch flächendeckend erhoben, ob die Auslastung der privaten Parkplätze im Quartier 100% oder mehr beträgt? Grundlage zweite Ausnahme, USG §17 Abs. 3
- Wenn ja, kann die Studie öffentlich gemacht oder zumindest deren relevante Methode und Resultat in der Antwort auf diese Interpellation veröffentlicht werden? Wenn nein, stützt sich die Einschätzung des Regierungsrats auf Beobachtungen zur blauen Zone, obwohl das Gesetz explizit und richtigerweise nicht Bezug auf öffentliche Parkplätze nimmt und auch kein rationaler Zusammenhang zwischen blauer Zone und privater Abstellplätze besteht wegen der enorm grossen Preisdifferenz der zwei Parkieranarten?
- Wie bewertet der Regierungsrat in diesem Zusammenhang den Umstand, dass im Quartier unzählige Privat-Parkplätze zur Miete ausgeschrieben sind?

Mit der Genehmigung des Bebauungsplans für das Roche Areal erhielt die Roche gleichzeitig die Auflage, ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Mit diesem fortschrittlichen Mobilitätskonzept führte die Roche eine Parkraumbewirtschaftung, ein, welche die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel fördern sollte.

- Werden die gemachten Auflagen der Regierung und damit das fortschrittliche Mobilitätskonzept der Roche nicht mit der Ausnahmebewilligung für das unterirdische Landhof-Parking durch den Regierungsrat torpediert?

Thomas Grossenbacher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat das Bau- und Verkehrsdepartement mit Beschluss vom 2. Februar 2016 (Nr. 16/04/55) beauftragt, eine Investorenausschreibung für ein unterirdisches, eingeschossiges Quartierparking auf dem Landhof-Areal mit 200 Plätzen durchzuführen. Mit Beschluss vom 3. Mai 2016 (Nr. 16/14/2) hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, bei einem Gesuch eines Investors für die Erstellung eines unterirdischen Quartierparkings mit einer Zielgrösse von 200 Abstellplätzen auf dem Landhof-Areal einen Beitrag von maximal 1,7 Mio. Franken aus dem Pendlerfonds zu leisten. Der Regierungsrat hat zudem beschlossen, bei einem geplanten unterirdischen Quartierparking auf dem Landhof-Areal, gestützt auf § 17 Abs. 3 USG, auf die Kompensation von Allmendparkplätzen zu verzichten.

Die obgenannten Rahmenbedingungen wurden in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen. Die Ausschreibung eines Baurechts zur Errichtung eines Quartierparkings und zum Betrieb desselben fand vom 24. Juni bis zum 30. September 2016 statt. Es ging ein Angebot ein. Zudem wurde am 4. Juli 2016 ein Rekurs gegen die Ausschreibung eingereicht, auf den das Bau- und Verkehrsdepartement als Rekursinstanz mit Entscheid vom 10. Januar 2017 nicht eingetreten ist.

Weil dieser Entscheid nicht angefochten wurde, wurde er rechtskräftig. Aufgrund dieses Rekurses verzögerte sich das Verfahren um einige Monate.

Das Auslobungsgremium erteilte dem einzigen eingegangenen Angebot den Zuschlag. Der Regierungsrat genehmigte den Zuschlag mit Beschluss vom 27. Juni 2017. Zurzeit läuft die Ausarbeitung des Baurechtsvertrages unter der Federführung von Immobilien Basel-Stadt.

2. Zu den einzelnen Fragen

Worin sieht die Regierung die Massnahme Parking unter dem Landhof als Beitrag für einen umweltverträglichen Pendlerverkehr?

Gemäss dem vom Interpellanten zitierten §19 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes können mit dem Pendlerfonds sowohl „Parkierungsanlagen“ als auch „Massnahmen zugunsten eines umweltfreundlichen Pendlerverkehrs“ mitfinanziert werden. Das geplante Quartierparking Landhof ist eine Parkierungsanlage und somit aus dem Fonds mitfinanzierbar. In § 3 Abs. 1 lit. d der Pendlerfondsverordnung sind Quartierparkings zudem ausdrücklich genannt.

-Falls das Argument Parksuchverkehr bemüht wird: Ist der Regierungsrat tatsächlich der Ansicht, dass das Parking netto eine umweltfreundliche Massnahme ist?

Gemäss obiger Antwort stellt sich diese Frage nicht. Im Parking Landhof sollen 200 neue Parkplätze erstellt werden. Die Parkplatzanzahl in der Stadt Basel würde sich damit um knapp 0.2% erhöhen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der eingesparte Parksuchverkehr einen allfälligen Mehrverkehr aufgrund neuer Parkplätze überwiegt.

-Befindet sich das geplante Parking unter dem Landhof nach Ansicht der Regierung im vorgeschriebenen Perimeter der trinationalen Agglomeration?

Ja.

Welche Gebiete gehören nach Definition der Regierung in diesen Perimeter?

Der Perimeter erstreckt sich von Laufen bis Schopfheim und von Rantzwiler bis Rüneberg. Graphisch dargestellt ist der Perimeter auf der Webseite des Pendlerfonds (www.pendlerfonds.ch). Er ist in der Pendlerfondsverordnung definiert und entspricht der Agglomeration Basel nach Definition des Bundesamts für Statistik.

Wie wird sichergestellt, dass das Parking ausschliesslich durch Anwohnende genutzt wird?

Diese Vorgabe ist eine Bedingung für den Betrieb des Quartierparkings. Sie ist Teil der Eckwerte des Baurechtsvertrags gemäss den Ausschreibungsunterlagen. Deren Einhaltung wird durch den Betreiber bzw. die Betreiberin sichergestellt.

Wurde systematisch flächendeckend erhoben, ob die Auslastung der privaten Parkplätze im Quartier 100% oder mehr beträgt?

Wenn ja, kann die Studie öffentlich gemacht oder zumindest deren relevante Methode und Resultat in der Antwort auf diese Interpellation veröffentlicht werden? Wenn nein, stützt sich die Einschätzung des Regierungsrats auf Beobachtungen zur blauen Zone, obwohl das Gesetz explizit und richtigerweise nicht Bezug auf öffentliche Parkplätze nimmt und auch kein rationaler Zusammenhang zwischen blauer Zone und privater Abstellplätze besteht wegen der enorm grossen Preisdifferenz der zwei Parkierungsarten?

Wie bewertet der Regierungsrat in diesem Zusammenhang den Umstand, dass im Quartier unzählige Privat-Parkplätze zur Miete ausgeschrieben sind?

Die Auslastung aller Strassenparkplätze wurde im Herbst 2016 erhoben. Die Resultate sind auf der Webseite des Amtes für Mobilität öffentlich zugänglich. Im Gebiet um den Landhof liegt die Auslastung am Abend bei über 100%. Eine Auslastungsstatistik der privaten Parkplätze liegt nicht vor. Auf der Internetplattform Comparis waren am 9. November 2017 im Postleitzahlkreis 4058 insgesamt 25 Autoabstellplätze zur Miete verfügbar. Das ist ein Parkplatz auf rund 175 Perso-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

nenwagen mit Anwohnerparkkarte in diesem Postleitzahlkreis. Das Angebot an verfügbaren Privatparkplätzen ist somit sehr begrenzt.

Werden die gemachten Auflagen der Regierung und damit das fortschrittliche Mobilitätskonzept der Roche nicht mit der Ausnahmegewilligung für das unterirdische Landhof-Parking durch den Regierungsrat torpediert?

Nein, das Quartierparking Landhof sorgt in erster Linie für eine Verbesserung der Parkierungssituation für die Anwohnerinnen und Anwohner.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin